

Vertrag

Zwischen

**der Stadt Rheine, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Dr. Angelika Kordfelder, und
die Beigeordnete, Frau Ute Ehrenberg,**

und

**dem Caritasverband Rheine e. V.,
vertreten durch die
Direktorin, Frau Irene Reddmann,**

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Grundsätze

Die Stadt Rheine und der Caritasverband Rheine e. V. vereinbaren, auf dem Gebiet der sozialen Arbeit zusammenzuarbeiten.

Die Bestimmungen und Grundsätze der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien (AZR) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Stadt Rheine (AN-Best) sowie der Richtlinien der Stadt Rheine für die Gewährung von Zuwendungen zu den Personalkosten sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Rheine stellt für die Suchtkrankenhilfe einen förderungsfähigen Bedarf fest. Sie gewährt dem Caritasverband Rheine e. V. für 0,67 Stellen für hauptamtliche Fachkräfte der Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke Zuwendungen zu den Personalkosten zur Erfüllung folgender Aufgaben:

0,25 Stellenanteil Lokale Suchtprävention und 0,42 Stellenanteil Sucht- und Spielerberatung – Schwerpunkt Pathologisches Glücksspiel auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung

§ 3

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 3.1 Die Zuwendung wird als Maßnahmeförderung gewährt.
Die Höhe der Förderung beträgt 70 % der als förderungsfähig anerkannten Personalkosten nach Abzug der Personalkostenzuwendungen Dritter.
- 3.2 Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten werden pauschal mit 10 % der anerkannten tatsächlich zu gewährenden Zuwendungen für Personalkosten abgegolten.
Basis für die Berechnung sind die Personalkosten für einen Beschäftigten, 39 Jahre, verheiratet, zwei Kinder, der Entgeltgruppe 9 Stufe 6 TVöD (früher IV b BAT Stufe 10).
- 3.3 Die Stellen sind wie folgt bewertet:
Entgeltgruppe 9 TVöD (früher Vb/IVb) Ziff. 23 AVR des Caritasverbandes
- 3.4 Die Maßnahme wird vom Träger gemeindeübergreifend auch für die Gemeindegebiete Neuenkirchen und Wettringen durchgeführt. Die Zuwendungen der Stadt Rheine werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden Neuenkirchen und Wettringen gekürzt, jedoch lässt sich die Stadt Rheine einen 25-%-igen Vorababzug aufgrund des Standortvorteils anrechnen.
Zugrunde gelegt werden die Einwohnerzahlen des jeweiligen Einwohnerstandes am 30. Juni des Vorjahres, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW bekanntgegeben hat.

§ 4

Dauer der Förderung

- 4.1 Der Vertrag wird geschlossen ab dem 1. Januar 2009.
Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht zum 31. Dezember des Vorjahres gekündigt worden ist.
- 4.2 Des Weiteren ist die fristlose Kündigung des Vertrages für den Fall der Nichteinhaltung vertraglicher Bestimmungen (z. B. Änderung des Zweckes ohne Zustimmung der Stadt) möglich.
- 4.3 Bei einer groben Verletzung der vertraglichen Pflichten sind der freie Träger der Jugendhilfe und der öffentliche Träger der Jugendhilfe zur vorzeitigen Kündigung berechtigt.
- 4.4 Die Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden.

§ 5 Gültigkeit

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.

Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in formell gültiger Weise zu ersetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft und löst den Vertrag vom 1. September 1995 ab.

Für die Stadt Rheine

Für den Caritasverband

Rheine, _____

Rheine, _____

Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin

Irene Reddmann
Caritasdirektorin

Ute Ehrenberg
Beigeordnete